

Kulturforum Basel-Regio

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins

- 1 Unter dem Namen "Kulturforum Basel-Regio" (vorm. "Kulturforum Novartis Syngenta") besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss. Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

- 1 Er fördert das Kulturleben und bietet seinen Mitgliedern ein vielseitiges kulturelles Programm.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - Jede natürliche Person kann mittels Beitrittserklärung dem Kulturforum Basel-Regio beitreten. Die Erklärung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
 - Mit dem Beitritt anerkennen die neuen Mitglieder die Statuten und die Beitragspflicht.
- 2 Austritt und Ausschluss:

Der Austritt kann nur per Jahresende erfolgen und muss schriftlich oder elektronisch erklärt werden.
- 3 Rechte und Pflichten:

Mitglieder haben folgende Rechte:

 - Teilnahme an den ausgeschriebenen Veranstaltungen
 - Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung

Mitglieder haben folgende Pflichten:

 - Entrichten des Mitgliederbeitrags

Artikel 4

Finanzielle Mittel

Diese setzen sich zusammen aus:

- a den Mitgliederbeiträgen
- b Werbeeinnahmen
- c Gönnerbeiträgen

Die Organe des Kulturforums sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Kontrollstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
- b Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c Genehmigung des Kassaberichts und des Berichts der Kontrollstelle
- d Entlastung des Vorstands (Décharge)
- e Wahlen
 - des Tagespräsidenten
 - des Präsidiums
 - der Kassenstelle
 - der Kontrollstelle
 - des übrigen Vorstands
- f Ausschluss von Mitgliedern
- g Festsetzung des Jahresbeitrags
- h Statutenrevision
- i **Anträge a) des Vorstands, b) von Mitgliedern**
- j Auflösung des Vereins.

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr nach Abschluss des Vereinsjahres, das vom 01.01. bis 31.12. dauert, stattfinden.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie erfolgt entweder auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 100 Mitgliedern.
- 3 Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden durch Veröffentlichung im Bulletin. Sie haben mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen.

Artikel 8

Beschlussfassung und Wahlen

- 1 Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Stimmen.
- 3 Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der / die Vorsitzende.
- 4 Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 9

Anträge

- 1 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.
- 2 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt oder zu spät eingereicht worden sind, kann nicht abgestimmt werden. Sie können dem Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung übergeben werden.

Artikel 10

Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr:

- 1 den Vorstand, der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Der Präsident / die Präsidentin wird einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 die Kontrollstelle: (1. und 2. Revisor/in). Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Diese sind:

- a Erarbeitung und Organisation/Durchführung des Kulturangebots
- b Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c Vollzug der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- d Vertretung des Vereins nach innen und aussen
- e Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 12**Unterschrift**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident / die Präsidentin oder zwei andere Mitglieder des Vorstands.
- 2 Für Bank und Postcheck hat der Kassier/die KassiererIn Einzelunterschrift.

Artikel 13**Verbindlichkeit**

- 1 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen.
- 2 Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar.

Artikel 14**Rechnungsperiode**

- 1 Die Rechnungsperiode ist identisch mit dem Vereinsjahr, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert.

Artikel 15**Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Kulturforums kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung und falls keine Neugründung vorgesehen ist, ist der Vorstand berechtigt, das nach Deckung aller Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen einer gemeinnützigen Organisation, vorzugsweise im kulturellen Bereich, zu vergeben.

Basel, im April 2017

Der Präsident

Dr. Beat Trachsler